

II-Blätter der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 18.3.1994
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/21-Pr.2/94

5917/AB

1994-03-23

zu 5986/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 25. Jänner 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5986/J betreffend Entwurf für eine neue CKW-Anlagen-Verordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Was sind die Änderungen des Umweltministeriums am vorliegenden CKW-Anlagen-VO-Entwurf, die für Sie unverzichtbar sind? (Bitte um Auflistung)
2. Der jetzige Entwurf würde das in der Chemisch-Reinigung ebenfalls verwendete ozonschichtzerstörende FCKW R 141b nicht erfassen. Zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der CKW-Emissionen ist dies jedoch dringend notwendig.

Ist es für Sie unverzichtbar, daß alle in Chemisch-Reinigungen verwendete CKW/FCKW, z.B. auch R 141b der neuen Verordnung unterliegen?

Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

3. Bei in Kraft treten der neuen CKW-Anlagen-Verordnung wird jene von 1990 außer Kraft gesetzt und damit auch alle in ihr verankerten Umstellungsfristen. Dies stellt jedoch eine entscheidende Verschlechterung für die kommenden Jahre dar, da damit manche Fristen, die bis spätestens 1995 erfüllt werden müssen, dadurch um mindestens zwei Jahre verlängert werden und damit höhere Per-Emissionen erlaubt wären.

Ist es akzeptabel, daß die Verschärfung dieser Verordnung zu einer Verzögerung und damit zu einer höheren Umweltbelastung/Gesundheitsbelastung durch Per führt?

Wenn ja, warum?

Verlangen Sie, daß alle heute festgesetzten Fristen durch die neue Verordnung weiterhin in Kraft bleiben?

Wenn nein, warum nicht?

Im VO-Entwurf sind teilweise 5 Jahre-Übergangsfristen vorgesehen. In Deutschland etwa (2. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz vom 10.12.1990) mußte die dortige Richtlinie für an Lebensmittelläden angrenzende Chemisch-Reinigungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt werden.

Wie groß ist die für Sie maximal zulässige Übergangsfrist?
(Bitte auch Begründung angeben)

4. Halten Sie es für sinnvoll, daß für diskontinuierlich emittierende Anlagen wie z.B. PER-Putzerei-Maschinen die Emissionsgrenzwerte in g/h festgesetzt werden?

Durch die Verwendung eines Massenstrom-Grenzwertes in g/m^3 würde verhindert, daß Spitzen-Emissionswerte gegen Stillstand (= Null-Emissionsphasen) gegengerechnet werden und dadurch höhere Belastungen legal werden.

Setzen Sie sich für eine Änderung der Massenstromgrenzwerte in g/m^3 ein?

Wenn nein, warum nicht?

- 3 -

5. Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in Österreich keine Immissionsgrenzwerte. Damit sind auch keine Regelungen über die maximal zulässigen Per-Werte in benachbarten Räumen, Wohnungen, Verkaufslokalen gegeben.

Welche Initiativen wird das Umweltministerium setzen, damit dieser untragbare Zustand beendet wird?

Weshalb ist ein Immissionsschutzgesetz in Deutschland seit 1.3.1991 inkraft und in Österreich dagegen gibt es kein solches Gesetz?

Halten Sie dies nicht für ein großes Versäumnis?

ad 1

Am Entwurf einer CKW-Anlagen-Verordnung sind aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie insbesondere nachstehende Änderungen wünschenswert, wobei ich von einer Klassifizierung in verzichtbare und unverzichtbare Änderungen jedoch Abstand nehme:

1. Eine Präzisierung des häufig im Entwurf gebrauchten Begriffes "dicht" erscheint notwendig. Dazu sollte als "dicht" bezeichnet werden, was "diffusionsdicht gegen Halogenkohlenwasserstoffe" ist. Auch wird eine Erhöhung der Dauer der Garantie für Diffusionsbeständigkeit, die mit mindestens drei Tage für Auffangwannen im Entwurf gefordert ist, vorgeschlagen.

Neben der grundsätzlich geforderten Diffusionsdichtheit von Materialien sollten auch Verbindungen und Trennelemente (Dichtungen, Verschlüsse, etc.), die ständig mit halogenkohlenwasserstoffhaltigen Lösungsmitteln beaufschlagt sind, diffusionsdicht verarbeitet werden. In allen übrigen Fällen genügt eine gasdichte Ausführung.

- 4 -

2. Der in § 6 aufgenommene Grenzwert für die Restkonzentration an CKW im Entnahmebereich wird grundsätzlich begrüßt, nur wird aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen eine Differenzierung der Grenzwerte für die Bereiche Chemisch-Reinigungsanlagen und Oberflächenbehandlung vorgeschlagen.

Für die Messung bei Chemisch-Reinigungsanlagen sollte ein Grenzwert von 500 mg/m³, für den Bereich Oberflächenbehandlung ein Grenzwert von 50 mg/m³ für die Luft im Entnahmebereich festgelegt werden, wobei sich die Beladetür nur bei Unterschreitung des Grenzwertes öffnen lassen sollte.

Auch sollten die Meßbedingungen, unter denen der Grenzwert von 500 mg/m³ für die Luft im Entnahmebereich überprüft wird, analog zu § 4 Abs. 1 Z 1 der 2.BImSchV normiert werden.

3. Es wird weiters vorgeschlagen, die Ermittlung des Massenstroms in g/min vorzunehmen, um das Ausgleichen von Spitzemissionsphasen mit Phasen der Nullemission zu verhindern. Auch sollte ab einem Massenstrom von 0,8g/min eine kontinuierliche Messung zur Überwachung der Grenzwerte festgelegt sowie Aufzeichnungen hierüber durchgeführt werden.

Für Lösungsmittel der Gruppe B (z.B. Perchlorethylen) soll ein Grenzwert unabhängig vom Massenstrom mit 20 mg/m³ festgelegt werden.

4. Als notwendig erscheint das Vorschreiben einer Überfüllsicherung beim Befüllen von Lagerbehältern, was als Stand der Technik angesehen werden kann.

- 5 -

5. Die Abluftströme, die nach der Regeneration der Aktivkohle durch Dampf auftreten und Emissionsspitzen darstellen, sollten über eine Abluftreinigung geführt werden.
6. Eine pH-Wert-Messung des Lösungsmittels sollte innerhalb der wöchentlichen Kontrolle durchgeführt werden, da durch ein rechtzeitiges Erkennen der Zersetzung des Lösungsmittels Schäden vermieden werden können.
7. Die Dichtheitsgarantien der Auffangwannen für Lösungsmittel müssen für zumindest 14 Tage gewährleistet sein, da im Falle eines Betriebsurlaubes oder verlängerten Wochenendes die im Verordnungsentwurf geforderten 3 Tage leicht überschritten werden können.
8. Zu den im Entwurf enthaltenen Übergangsfristen siehe die Antwort zu Frage 3.

ad 2

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 2. August 1993 zu dem in der Anfrage angesprochenen Entwurf erfolgte auch ein Einwand gegen die Nichterfassung aller voll- und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffe durch die Definition des Siedepunktes.

In dem meinem Ressort zuletzt zugegangenen Entwurf wurden nun die in der Ressortstellungnahme genannten Einwendungen betreffend die Erfassung aller vollständig und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffe durch den Verzicht auf die Definition des Siedepunktes berücksichtigt.

Damit wäre z.B. auch die genannte Substanz R141b von der Verordnung erfaßt.

- 6 -

ad 3

Die Anpassung von Anlagen an modernste umweltrechtliche Vorgaben hat aus meiner Sicht grundsätzlich zum frühest möglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

- a. Eine verkürzte Übergangsfrist für Altanlagen, die an Wohnräume oder Bereiche grenzen, in denen Lebensmittel gelagert, behandelt, verzehrt, gehandelt oder hergestellt werden, analog zur 2. BIMSchV in Deutschland, wäre auch für die CKW-Anlagen-Verordnung 1993 zu fordern.
- b. Die Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung für bereits genehmigte Anlagen, die nicht der CKW-Anlagen-Verordnung, BGBl.Nr. 27/1990, entsprechen, erscheint jedenfalls zu lange, da damit - je nach Inkrafttreten der Verordnung - die Frist, die in der Verordnung BGBl.Nr. 27/1990 mit 17. Jänner 1995 festgelegt ist, um zumindest weitere zwei Jahre verlängert wäre.
- c. Die Übergangsfrist für bereits genehmigte Anlagen, die der CKW-Anlagen-Verordnung, BGBl.Nr. 27/1990, entsprechen, erscheint ebenfalls zu großzügig bemessen. Vorgeschlagen wird eine Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung.

ad 4

Für Lösungsmittel der Gruppe B (z.B. Perchlorethylen) soll ein Grenzwert unabhängig vom Massenstrom mit 20 mg/m³ festgelegt werden.

- 7 -

Als Bezugsgröße für den Massenstrom wird anstatt der im Entwurf enthaltenen Einheit g/h die Einheit g/min vorgeschlagen. Damit würde eine Kompensation von Emissionsspitzen vermieden. Für einen Massenstrom, der über 0,8 mg/min liegt, wäre die Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte mit einer kontinuierlichen Messung durchzuführen.

ad 5

Aufgrund der historisch gewachsenen Kompetenzverteilung wird der Bereich der Immissionskonzentrationen zur Beurteilung der Innenraumluftqualität, sofern der Arbeitsplatz betroffen ist, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und darüberhinaus vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wahrgenommen.

Das derzeit von meinem Ressort erarbeitete Immissionsschutzgesetz wird sich auf den gebietsbezogenen Immissionsschutz beschränken.

Grundsätzlich ist eine Bereinigung der bestehenden Rechtszersplitterung durch Vereinheitlichung (zumindest) des umweltbezogenen Anlagenrechts anzustreben.

Mein Ressort hat daher Ende 1993 eine rechtswissenschaftliche Studie vergeben, die den diesbezüglichen Handlungsbedarf prüfen und Vorschläge zur Bereinigung bzw. Verbesserung dieses unbefriedigenden Rechtszustandes erstatten soll.

